

II- 1344 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

XII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 010.087 - Parl./71

Wien, am 29. Juli 1971
691/A.B.zu 693/J.Präs. am 3. Aug. 1971An die
Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 693/J-NR/71, die die Abgeordneten Regensburger und Genossen am 16. Juni 1971 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Das Studentenheim in Innsbruck, Josef Hörn-Straße, dessen Träger die Österreichische Studentenförderungsstiftung ist, wurde antragsgemäß seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gefördert. Eine weitere Antragstellung ist nicht erfolgt. Die Geschäftsführung der genannten Stiftung hat hiezu bekanntgegeben, daß die Einrichtung des gegenständlichen Heimes dem Standard der anderen stiftungseigenen Projekte entspricht.

In diesem Zusammenhang möchte ich feststellen, daß das gegenständliche Bauvorhaben im Jahre 1969 mit insgesamt S 8,351.000.-- und im Jahre 1970 mit einem Betrag in Höhe von S 4,830.000.-- vom Bund gefördert wurde. Ein darüber hinausgehender eventueller weiterer Subventionsantrag wäre zu prüfen und könnte nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel positiv erledigt werden.

ad 2) Bei dem Arbeitsgespräch aller Studentenheimträger und am Studentenheimbau Interessierten am 14. Dezember 1970 wurde vereinbart, einen Arbeitskreis für finanzielle Probleme des Studentenheimbaues zu schaffen. Die erste Sitzung dieses Arbeitskreises hat am

15. Februar 1971, nach Einlangen der Stellungnahmen zum ho. Entwurf der Richtlinien für die Vergabe von Subventionen für Studentenheime, stattgefunden. Der Entwurf wurde bei dieser Sitzung besprochen und die Ergebnisse sodann in den Entwurf eingearbeitet. Auch eine Stellungnahme der Technischen Hochschule in Wien wurde berücksichtigt (siehe Beilage)

Am 16. Juni 1971 hat eine weitere Sitzung des genannten Arbeitskreises stattgefunden und es war geplant, die Endredaktion der Richtlinien vorzunehmen. Die Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft haben jedoch gebeten, im Herbst des laufenden Jahres eine neuerliche Sitzung dieses Arbeitskreises anzuberaumen, da im Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft derzeit ein neues Konzept hinsichtlich des Studentenwohnraumes in Bearbeitung stehe. Die diesbezügliche Stellungnahme wurde von den ÖHS-Vertretern für die Sommermonate in Aussicht gestellt.

Beilage



Zu Zl. 133.441 -V/70 des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

E N T W U R F

Richtlinien des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für die Verteilung von Subventionen für Studentenheime und -mengen:

I) Zweckbestimmung der Subventionsbeträge

- Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vergibt in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und im Einklang mit der Widmung des einschlägigen Budgetansatzes des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes sowie unter der Voraussetzung der Erfüllung der im folgenden genannten Bedingungen Subventionen zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung von Heimen und Mengen für Studierende an den österreichischen Hochschulen.

Subventionen können soweit die Projektsfinanzierung nicht durch Eigenmittel, Mittel aus der Wohnbauförderung und sonstige Kredite erfolgt, für folgende Zwecke nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel gegeben werden:

- 1) Kauf von Liegenschaften und Liegenschaftsanteilen.
(einschließlich des Aufwandes für die Baureifmachung)
bis zu 50% der Kosten.

- 2) Bauaufwand

- 3) Einrichtungsaufwand bis zu 40 % der Kosten pro Heimplatz

- 4) Großreparaturen und Nachbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.

- 5) Adaptierung bestehender Räumlichkeiten zur Schaffung von Heimen und Mengen. } bis zu 80% der Kosten

- 6) Rückzahlung von Krediten für die unter 1-5 genannten Zwecke.

II) Voraussetzungen für die Gewährung von Subventionen

Subventionen im Sinne des Punktes I) können nur gewährt werden, wenn folgende allgemeine und besondere Voraussetzungen erfüllt sind:

A) Allgemeine Voraussetzungen

1) Persönliche Voraussetzungen des Subventionsempfängers

- a) Der Subventionsempfänger muß eine in-ländische öffentlich-rechtliche Körperschaft oder eine dieser gleichgehaltene Einrichtung, eine in-ländische Anstalt, eine in-ländische Stiftung, ein inländischer Fonds oder eine sonstige in-ländische juristische Person mit gemeinnützigem Zweck sein. Auf Länder und Gemeinden finden diese Richtlinien im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Absatz 2 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 keine Anwendung.
- b) Er muß auf Grund seiner Statuten und seiner organisatorischen Struktur Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes in technischer und finanzieller Hinsicht bieten.
- c) Er muß auf Grund seiner Verwaltungseinrichtung Gewähr für eine wirtschaftliche Verwaltung des Projektes bieten.

2) Sachliche Voraussetzungen

Der Subventionsempfänger ist verpflichtet, folgende Bedingungen dauernd zu erfüllen und im Falle einer Übergabe des Projektes an einen anderen Projektträger diese Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger zu überbinden:

- a) Das durch die Gewährung von Subventionen geförderte Projekt dauernd für Hörer österreichischer Hochschulen zu verwenden.
- b) Die von den Studierenden eingehobenen Heimplatzgebühren bzw. Mensapreise lediglich kostendeckend zu kalkulieren. Aus Heimplatzgebühren bzw. Mensapreisen dürfen keine neuen Projekte finanziert werden.
- c) Österreichische Bewerber für die Studenten- und Studentinnenheime ohne Unterschied der Religion, Herkunft, Rasse oder politischen Überzeugung nach Maßgabe freier Plätze aufzunehmen.

- d) Für ausländische Stipendiaten ist eine vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung festzusetzende angemessene Anzahl von Heimplätzen zu reservieren. Diese Stipendiaten werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zugewiesen.
Sonstige ausländische Studierende können nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen werden, wobei lit.c sinngem. anzuwenden ist.

B) Besondere Voraussetzungen

- 1) Für den Kauf von Liegenschaften und Liegenschaftsanteilen:
 - a) Bedarf an weiteren Heimplätzen der geplanten Art und Lage auf Grund der Ergebnisse der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung durchzuführenden statistischen Erhebungen und Trendberechnungen.
 - b) Eignung für den geplanten Zweck (Hochschulnähe oder günstige Verkehrslage etc.)
- 2) Für den Bauaufwand:
 - a) Das Projekt soll mindestens 50 und höchstens 500 Heimplätze in Ein- oder Zweibettzimmern umfassen, wobei die Einzelzimmer im Verhältnis ca. 80:20 überwiegen sollen. Ausnahmen sind vom Antragsteller besonders zu begründen. Auf die Unterbringung von Studentenhepaaren ist Bedacht zu nehmen.
 - b) Die Ausführung von Neubauten hat der Richtwerttabelle (Punkt III) zu entsprechen.
 - c) Der Bauaufwand darf je Heimplatz die Kosten einer soliden, jedoch einfachen und zweckmäßigen Ausführung nicht übersteigen.
- 3) Für den Einrichtungsaufwand:
Der Einrichtungsaufwand je Heimplatz darf einschließlich der Gemeinschaftsräume die Kosten einer soliden, jedoch

einfachen und zweckmäßigen Ausführung nicht übersteigen.

- 4) Für Großreparaturen und Nachbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen:
Ablauf einer bei ordnungsgemäßer Instandhaltung angemessenen Benützungsdauer. (ca. 10 Jahre)
- 5) Für die Adaptierung von bestehenden Räumlichkeiten:
Die obigen Ziffern 1 bis 3, ausgenommen 2b, sind sinngemäß anzuwenden.
- 6) Für die Rückzahlung von Krediten:
Die Aufnahme eines Darlehens bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, wenn beabsichtigt ist, daß der Zinsen- und Annuitätedienst vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Subventionswege auf Grund bindender Zusäge übernommen werden soll.

III) Richtwerttabelle

Bei der Ausstattung der geförderten Studentenheime dürfen - unabhängig von der Höhe der gewährten Subvention - die im folgenden genannten Mindest- und Höchstmaße nicht wesentlich unter - bzw. überschritten werden.

Einbettzimmer	von 12 bis 14 m ²
Zweibettzimmer	von 16 bis 18 m ²
Ehepaar - Apartments	von 35 bis 40 m ²
Gemeinschaftsräume (Gruppenräume, größere Gemeinschaftsräume, Tee- küchen, Hobbyräume)	von 3 bis 5 m ² je Platz

Verwaltungs - und Wirtschaftsräume

(Ausschließlich Keller und Garagen)	0,7 m ² je Pl.
Wohnungen (Heimleiter, Portier)	in ortsüblicher Größe
Verkehrsflächen einschl. Treppen	4,5 m ² je Pl.
Sanitärräume je 4 - 6 Heimplätze 1 WC je 5 Heimplätze 1 Dusche mindestens	

IV) Ausstattung von Ansuchen

Ansuchen um Subventionen für Studenten - und Studentinnenheime bzw. Menschen sind anzuschließen:

- 1) Nachweise und Unterlagen über die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen sowie Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung über die Einhaltung dieser Richtlinien.
- 2) Vorlage einer Projektbeschreibung (inkl. Raum- und Funktionsprogramm) mit Plänen 1.:100 und einer Kostenschätzung bzw. bei Ankäufen Vorlage eines Schätzungsgutachtens über den Verkehrswert, bei bestehenden Bauten auch über Adaptierungs- bzw. Freimachungs- und Abbruchkosten.
- 3) Vorlage eines Finanzierungsplanes, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist und somit gesichert erscheint.

V) Rückzahlungsverpflichtung

Subventionen, die auf Grund der vorliegenden Richtlinien gegeben worden sind, können zurückgefordert werden, wenn der Subventionsempfänger eine für die Subventionsgewährung erforderliche Voraussetzung verliert oder eine Bedingung nicht erfüllt. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung kann jederzeit Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen und Bedingungen verlangen.

VI) Abrechnung der gewährten Subventionen:

Die gewährten Bundessubventionen sind unter Vorlage von saldierten Originalbelegen bis zu einem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung festzusetzenden Zeitpunkt abzurechnen. Die Gewährung von Subventionen für ein neues Projekt kann erst in Erwägung gezogen werden, wenn die bereits bewilligten

Subventionen entweder abgerechnet wurden oder für die Vorlage der Abrechnung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auf begründeten Antrag eine Terminverlängerung gewährt wurde.

VII) Verwendung der geförderten Projekte für nicht-studentische Zwecke:

Die allfällige Führung der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geförderten Projekte in der Ferienzeit für nichtstudentische Zwecke (z. B. Hotels, Gästehäuser, Restaurants u. dgl.), kann nur unter Beachtung der hierfür geltenden gewerberechtlichen Vorschriften erfolgen.

Eine andere Verwendung ist unstatthaft.

VIII) Diese Richtlinien gelten ab dem Budgetjahr 1972 für neue Projekte zur Gänze; ansonsten soweit die Anwendung möglich ist.

A n h a n g:

Den Studentenheimträgern wird empfohlen, die folgenden Ergebnisse des 7. Österreichischen Studententages (8. bis 12. Juni 1970 in Klagenfurt) hinsichtlich der Führung der geförderten Studentenheime zu berücksichtigen:

A) Die Statuten der heimführenden Organisationen sollen zumindest die folgenden Organe der studentischen Selbstverwaltung und Möglichkeit der Mitbestimmung vorsehen.

1) Heimversammlung (HV) (alle Heimbewohner)

2) Heimausschuß (HA) (mindestens 3, entweder von Heimversammlung gewählt oder Stockwerksvertreter)

Aufgaben:

Heimversammlung:

1. Beschußfassung über Hausordnungen
2. Entscheidung über Kündigung aus disziplinären Gründen
3. Wahl und Abwahl der Heimausschußmitglieder

Heimausschuß:

1. Vertretung der Interessen der Heimbewohner insbesondere gegenüber der heimführenden Organisation
2. Mitbestimmung über Aufnahme, Verlängerung, Kündigung
3. Entsendung von Vertretern in Organe der heimführenden Organisation zur Beratung in Heimangelegenheiten
4. Kontrolle der wirtschaftlichen Gebarung des Studentenheimes und eventuell angeschlossener Menschen
5. Betreuung der Heimbewohner in sozialer, kultureller etc. Hinsicht.

B) 1. Die Aufnahme sollte sich richten nach:

- a) Soziale Bedürftigkeit
 - b) Primär sollen auswärtige Studenten zum Zug kommen
2. Der Weiterverbleib soll sich richten nach:
- a) Soziale Bedürftigkeit
 - b) Studienerfolg
 - c) Ein einmal erhaltener Heimplatz soll bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen behalten werden.

Die Aufnahmeansuchen sind nach diesen Gesichtspunkten zu reihen und der Reihe nach zu entsprechen.

3. Kündigung kann erfolgen jeweils zum letzten des folgenden Monats:

- a) Durch den Heimbewohner
- b) Aus wichtigen Gründen durch die heimführende Organisation

4. Wichtige Gründe wären:

- a) Kriminelles Verhalten (Verbrechen)
- b) Oftmaliger schwerer Verstoß gegen die Hausordnung
- c) Längerer Beitragsrückstand

5. Beiträge sind keinesfalls zur Erzielung von Gewinnen festzusetzen.

6. Dem Heimleiter obliegt neben der wirtschaftlichen Leitung, der Erhaltung von Gebäuden und Inventar die Pflicht der Bekanntgabe der wirtschaftlichen Gebäuung.
7. Die Aufnahme soll für die voraussichtliche durchschnittliche Studiendauer erfolgen (wie Studienförderungsgesetz).
8. Grundsätzlich sollen keine Käutionen eingehoben werden. Statt dessen empfiehlt sich der Abschluß von Hausratversicherungen.